

Verpflichtungszusagen BWB Z-4588

Freigabe des Zusammenschlusses REWE/Lekkerland mit
Verpflichtungszusagen

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

Wien, 21.10.2019

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at.

Verpflichtungszusagen BWB Z-4588

Im Sinne eines möglichst raschen Abschlusses des Verfahrens 2-4588 erklärt sich REWE-ZENTRALFINANZ eG (im Folgenden „REWE“) zur Abgabe der folgenden Verpflichtungszusagen bereit, durch die die operative Tätigkeit von Lekkerland in Österreich aus dem Zusammenschluss ausgenommen wird. Die Verpflichtungszusagen werden nur wirksam, wenn die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt keinen Prüfungsantrag nach S 11 KartG stellen. In diesem Fall treten die Verpflichtungszusagen mit Wegfall des Durchführungsverbots nach § 17 Abs 1 KartG in Kraft.

- I. REWE verpflichtet sich, weder die Geschäftsanteile an der noch die Vermögensgegenstände (einschließlich der bestehenden Kundenverträge) der Lekkerland Handels- und Dienstleistungs GmbH, FN 35622k, die als einzige Gesellschaft der Lekkerland-Gruppe die operative Geschäftstätigkeit in Österreich ausübt (Lebensmittelgroßhandelstätigkeit und Vermittlungstätigkeit im Bereich E-Loading), und ihrer Muttergesellschaft Lekkerland Holding-Gesellschaft mbH (beide zusammen „Lekkerland Österreich“) zu erwerben.

Die Umsetzung dieser Auflage erfolgt, indem vor Vollzug des Zusammenschlusses die Geschäftsanteile an Lekkerland Österreich von der Gilden Holding B.V. (die bislang 100 % der Anteile an der Lekkerland Holding-Gesellschaft mbH und mittelbar über diese 73,18 % sowie unmittelbar 26,82 % der Anteile an der Lekkerland Handels- und Dienstleistungs GmbH hält), auf eine deutsche Holding-Gesellschaft übertragen werden, an der dieselben sechs Gesellschafter mit den gleichen Beteiligungs- und Kontrollverhältnissen beteiligt sind, wie bislang an der Lekkerland AG und an der Lekkerland AG & Co. KG, nämlich die Austria Tabak GmbH mit Sitz in Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 286839 y, Express SOW Holding GmbH & Co. KG mit Sitz in Mülheim an der Ruhr, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRA 8881, EXPRESS NORD-WEST HOLDING GmbH & Co. KG mit Sitz in Lotte, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter HRA 4785, TL Süd GmbH & Co KG mit Sitz in Mögglingen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRA 701070, EXPRESS MITTE HOLDING GmbH & Co KG mit Sitz in Elz, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Limburg unter HRA 1626 und CGL Handel GmbH & Co. KG mit Sitz in Braak, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter HRA 1955 RE.

- II. Die Verpflichtung nach Punkt I. gilt für eine Dauer von fünf Jahren ab Wegfall des Durchführungsverbotes; d.h. REWE verpflichtet sich, innerhalb dieses Zeitraums - und somit auch nach Vollzug des Zusammenschlusses - weder Geschäftsanteile an Lekkerland Österreich bzw. allfälligen Nachfolgegesellschaften noch Vermögensgegenstände (einschließlich der bestehenden Kundenverträge) der Lekkerland Österreich (ausgehend von den Vermögensverhältnissen zum Zeitpunkt des Wegfalls des Durchführungsverbotes) zu erwerben.
- III. REWE verpflichtet sich, für eine Dauer von fünf Jahren ab Wegfall des Durchführungsverbotes keine personellen Verflechtungen zwischen REWE und Lekkerland Österreich, insbesondere bezüglich der Geschäftsführung und leitender Angestellter, herbeizuführen.
- IV. REWE verpflichtet sich, für eine Dauer von fünf Jahren gegen angemessenes Entgelt weiterhin solche Dienstleistungen für Lekkerland Österreich zu erbringen, die bislang von Gesellschaften der Lekkerland-Gruppe für Lekkerland Österreich (insbesondere im Bereich des Personalmanagements, der Buchhaltung und der IT) erbracht wurden, sofern Lekkerland Österreich die Erbringung dieser Dienstleistungen durch REWE wünscht. Zu diesem Zweck wird REWE Lekkerland Österreich den Abschluss entsprechender Dienstleistungsverträge anbieten.
- V. Die Durchführung des Zusammenschlusses anders als mit diesen Auflagen ist iSd § 17 KartG verboten. Für den Fall, dass sich innerhalb der Geltungsdauer der Auflagen maßgebliche Umstände oder Rahmenbedingungen oder die wirtschaftlichen Verhältnisse ändern und/oder sich die Auflagen als untunlich erweisen, werden die Amtsparteien und REWE Gespräche über eine Änderung oder Aufhebung der Auflagen führen.

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

+43 1 245 08-0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at